OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651928/3/MS

Datum:
Linz, 26. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des P C, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. November 2020, GZ: BHGMVerk-2020-529667/3-LAI, betreffend die Aufforderung, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. November 2020, GZ: BHGMVerk-2020-529667/3-LAI, wurde Herr P C (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, zum Zweck der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen binnen 4 Wochen, gerechnet ab der Zustellung dieses Bescheides, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es besteht aufgrund des psychiatrischen Sachverständigengutachtens, erstellt von Dr. S P vom 8. August 2020, der Verdacht einer psychiatrischen Erkrankung, weshalb ein Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeleitet worden und am 30. Oktober 2020 eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden sei. Anlässlich dieser habe der Amtsarzt mitgeteilt, dass für die Erstellung des Gutachtens eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 4. Dezember 2020 mittels Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die bei der belangten Behörde am 18. Dezember 2020 rechtzeitig eingebrachte datumslose Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Ich, P C, geboren am x 968 in G, Rumänien, österreichischer Staatsbürger möchte ich mich Beschwerden für die Unzulässigkeit zum Entzug des Führerscheins, weil ich diese unbegründet finde.

Ich hatte niemals Probleme wegen Alkohol und Drogen Konsumation, Lenken unter Einfluss von Substanzen oder Aggressivität im Straßenverkehr.

Im Februar 2013 wurde in meiner damaligen Wohnung eingebrochen und wurde sehr viel Geld und aller wichtigen Dokumente gestohlen. Seitdem geht mir bergab, bin ich auch arbeitslos geworden wegen ein paar Bandscheibenvorfälle, meine Frau hat mich verlassen. Die Polizei Gmunden hatte sich über meinen Einbruchsfall überhaupt nicht gekümmert und dass hat mich sehr geärgert.

Bei der PVA habe ich Pension angesucht wegen meiner Rückenschmerzen und meiner Depression.

Eins Sachverständigengutachtens wurde erstellt (Neurologisch und psychisch) und laut dieser Kommission besteht keinen Verdacht auf einer psychischen oder motorischen Erkrankung, also bin ich immer noch arbeitsfähig und auf der Suche auf einer passenden Stelle.

Durch diese Probleme, habe ich 10000€ Privat schulden, die auch bei der Polizei Gmunden bestätigt habe.

Dafür möchte ich Sie bitten, dass sie mir den Führerschein nicht entziehen, ohne dem kann ich nicht arbeiten gehen.

Ich möchte, dass die von ihnen ersuchten Begutachtung mache, aber ich habe es leider kein Geld, dass ich diese Kosten übernehme.

Wenn es bitte, eine Möglichkeit gebe, dass diese Begutachtung gratis wäre oder mindestens eine Ratenzahlung, werde ich sofort machen."

Mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass sich damit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der folgende entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt:
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert binnen zwei Wochen zur belangten Behörde zu kommen und als Grund hierfür ein psychiatrisches Gutachten, erstellt von Dr. P mit Datum vom 8. August 2020, Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angegeben.

Die amtsärztliche Untersuchung fand am 30. Oktober 2020 statt, bei der der Beschwerdeführer angab an einer psychischen Erkrankung zu leiden, wobei insbesondere schwere Depressionen mit Antriebslosigkeit, Vergesslichkeit und Konzentrationsstörungen bestünden. Zur Untermauerung seiner Angaben legte der Beschwerdeführer einen entsprechenden Karteiauszug seines behandelnden Psychiaters, Dr. D, und das psychiatrische Gutachten, erstellt von Dr. P, vor.

Der Amtsarzt führte im Schreiben an die belangte Behörde, Abteilung Verkehr, aus, dass aus amtsärztlicher Sicht beim Beschwerdeführer der Verdacht auf eine psychiatrische Erkrankung bestehe, die das Lenken von Kraftfahrzeugen einschränke bzw. ausschließe und sei daher eine psychiatrische Stellungnahme entsprechend der FSG-GV vorzulegen.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde und wurde dieser vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Im bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen der dort festgelegten Frist eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Mit gleichem Bescheid wurde er für den Fall des Unterlassens der Beibringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme auf die dann zu erwartenden Folgen (Entzug der Lenkberechtigung) hingewiesen.

Der Beschwerdeführer wendet sich in seiner Beschwerde sowohl zu Beginn als auch am Ende gegen den Entzug der Lenkberechtigung. Darüber hinaus führt er aus, er wolle die von der belangten Behörde gewollte Untersuchung (gemeint die Beibringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme) machen, wenn hierfür die Kosten übernommen würden oder wenigstens Ratenzahlung möglich wäre.

Damit wendet sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Beibringung der mit Spruch des Bescheides vom 30. November 2020 aufgetragene fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, sondern gegen die für den Fall des Unterlassens der Beibringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme im Bescheid dargelegten Folgen.

Die „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem VwG belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0200 mit Hinweis auf VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

Sache des Beschwerdeverfahrens ist damit nicht der Entzug der Lenkberechtigung, da ein solcher im Spruch des bekämpften Bescheides nicht ausgesprochen wurde. Sache des Beschwerdeverfahrens ist vielmehr die Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 30.6.2016. Ra 2016/11/0044 wie folgt abgesprochen:
„Unzulässigkeit der Berufung liegt auch vor, wenn der Berufungswerber von der Berufungsbehörde eine Entscheidung in einer anderen Sache als derjenigen begehrt, die ‚Sache' des mit dem durch Berufung bekämpften Bescheid abgeschlossenen Verfahrens war. Ein in der Berufung gestellter Antrag auf Entscheidung in einer anderen Sache, mithin ein Berufungsantrag, der sich nicht innerhalb der ‚Sache' des Verfahrens der Erstbehörde bewegt, ist kein zulässiger Berufungsantrag (Hinweis Erkenntnisse vom

12. Dezember 1997, 96/19/3389, vom 24. September 1999, 99/19/0155, vom 28. Jänner 2004, 99/12/0120, und vom 12. November 2008, 2008/12/0008). Ein solcher unzulässiger Berufungsantrag wäre zurückzuweisen."

Diese Rechtsprechung ist auch auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten übertragbar.
Wie bereits angeführt wendet sich der Beschwerdeführer nicht gegen die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme, sondern gegen die Lenkberechtigung. Damit begehrt der Beschwerdeführer in der Beschwerde die Entscheidung in einer anderen Sache als derjenigen, die Gegenstand des behördlichen Verfahrens gewesen war.
Der Antrag, der darauf gerichtet ist, dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung nicht zu entziehen, bewegt sich nicht innerhalb der von der belangten Behörde entschiedenen Sache, nämlich der Aufforderung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen und stellt somit keinen zulässigen Beschwerdeantrag dar, der zurückzuweisen ist.

Zur Frage der Kosten für die Beibringung der geforderten fachärztlichen Stellungnahme ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach der Antragsteller die zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde auf eigene Kosten beizubringen hat (siehe dazu u.a. VwGH 3.7.1990, 90/11/0063, vom 6.8.1996, 96/11/0157, vom 24.2.1998, 98/11/0004, vom 25.8.1998, 98/11/0174, und vom 23.01.2001, 2000/11/0217). Darüber hinaus steht es dem Beschwerdeführer selbstverständlich frei mit dem von ihm gewählten Facharzt entsprechende Vereinbarungen über die Zahlungsmodalitäten zu treffen.

Zusammenfassend ist daher auszuführen, dass es sich beim Beschwerdeantrag um keinen zulässigen Beschwerdeantrag gehandelt hat, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß